

Merkblatt: Komplexeleistung - Muster 61

1. Das Muster 61 ist eine halbjährlich ausgestellte Verordnung der behandelnden Fachärztin/ des behandelnden Facharztes für Kinderheilkunde und Jugendmedizin.
  - ➔ Das Muster 61 muss vollständig und korrekt ausgefüllt sein.
  - ➔ „Halbjährlich ausgestellt“ bedeutet, dass die Fachärztin/ der Facharzt das Muster 61 erst nach einem halben Jahr erneut ausstellen darf.
2. Das Muster 61 darf bei der Einreichung beim LAS nicht älter als sechs Monate sein. Hier ist das Ausstellungsdatum maßgeblich. Der sechsmonatige Gültigkeitszeitraum des Muster 61 beginnt nicht mit dem Ausstellungsdatum.
3. Im Regelfall sind pro Bewilligungszeitraum (12 Monate) nur zwei Muster 61 einzureichen. Ein Muster 61 ist mit dem Antrag einzureichen und gilt für das erste Halbjahr des Bewilligungszeitraums. Für das zweite Halbjahr des Bewilligungszeitraums ist ein weiteres Muster 61 einzureichen.
4. Auszahlungen erfolgen grundsätzlich erst, wenn für das jeweilige Leistungshalbjahr ein vollständig und korrekt ausgefülltes Muster 61 vorliegt.
  - ➔ Wird das Muster 61 verspätet eingereicht, erfolgt auch die Zahlung verspätet.
  - ➔ Bei Einschulung oder Beendigung der Frühförderung kann ausnahmsweise eine Auszahlung für maximal zwei Monate erfolgen, ohne dass ein Muster 61 vorliegt.
5. Erfolgt während dem laufenden Bewilligungszeitraum eine Änderung der heilpädagogischen Leistung in eine Komplexeleistung, wird der Regelfall, dass zwei Muster 61 pro Bewilligungszeitraum einzureichen sind, durchbrochen. Die Gültigkeitszeiträume der Muster 61 (jeweils sechs Monate) und der Bewilligungszeitraum (12 Monate) fallen dann auseinander. Der Bewilligungszeitraum bleibt bei einem Änderungsantrag von heilpädagogischen Leistungen auf Komplexeleistungen grundsätzlich bestehen. Mit dem Änderungsantrag auf Komplexeleistung ist ein Muster 61 einzureichen. Dieses Muster 61 ist dann für das erste Leistungshalbjahr mit Komplexeleistung gültig. Für jedes weitere Leistungshalbjahr mit Komplexeleistung ist ein weiteres Muster 61 einzureichen. Das Muster 61 liegt dann bei Stellung eines Weiterbewilligungsantrags regelmäßig schon vor.